



6. MÄRZ 2008, STUTTART

ANTRÄGE AN DEN KIRCHENVORSTAND AM 4./5. APRIL 2008 IN SCHWARZENSCHOF

POLIZEILICHE FÜHRUNGSZEUGNISSE FÜR HAUPTAMTLICHE – VERHALTENSKODEX FÜR EHRENAMTLICHE

Am 01.10.05 wurde der Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe im Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG/SGB VIII) verankert. § 72a KJHG/SGB VIII regelt nun die Eignung von Fachkräften.

Hier der Wortlaut des § 72a KJHG/SGB VIII:

„Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen hinsichtlich der persönlichen Eignung im Sinne des § 72 Abs. 1 insbesondere sicherstellen, dass sie keine Personen beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 181a, 182 bis 184e oder § 225 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind. ²Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen von den zu beschäftigenden Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen. ³Durch Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe auch sicherstellen, dass diese keine Personen nach Satz 1 beschäftigen.“

Damit soll verhindert werden, dass einschlägig vorbestrafte Personen in der Kinder- und Jugendhilfe beschäftigt werden. Bei der Anstellung von Fachkräften und in regelmäßigen Abständen müssen Führungszeugnisse eingeholt werden.

Als EmK müssen wir diese Gesetzgebung nun umsetzen. Die Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend (aej) hat sich in dieser Sache sehr deutlich positioniert und beschlossen, dass dieses Gesetz in allen Mitgliedsverbänden zügig umgesetzt werden soll. Da nur die Hauptamtlichen betroffen sind, die Sache selbst aber auch bei unseren Ehrenamtlichen wichtig ist, wird dringend empfohlen, dass wir für diesen Bereich Verhaltensregelungen und Verhaltenscodizes entwickeln.

Die Kinder- und Jugendwerke der EmK in Deutschland haben sich auf ein gemeinsames Vorgehen geeinigt, gemeinsame Beschlüsse gefasst und einen gemeinsamen Verhaltenskodex für Ehrenamtliche entwickelt. Das Jugendwerk und das Kinderwerk haben in einer gemeinsamen Sitzung die folgenden Beschlüsse gefasst:

Beschlüsse des Kirchenvorstandes 5. April 2008

Beschluss 1

Jeweils zur Neukonstituierung der Jährlichen Konferenzen reichen die Hauptamtlichen der Kinder- und Jugendwerke ein polizeiliches Führungszeugnis beim Leiter der jeweiligen KJW ein. Die Kosten dafür trägt das jeweilige Kinder- und Jugendwerk.

Beschluss 2

Alle Pastoren und Pastorinnen, alle Diakoninnen und Diakone sowie alle weiteren Hauptamtlichen, die mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben, reichen bei ihrem zuständigen Superintendenten ein polizeiliches Führungszeugnis ein. Die Kosten tragen die jeweiligen Konferenzen.

Beschluss 3

Für die Hauptamtlichen und Ehrenamtlichen, die in den Kinder- und Jugendwerken tätig sind, gibt es einen verbindlichen Verhaltenskodex, der von ihnen zu unterschreiben ist.

Beschluss 4

Für alle Freizeitleiter und Freizeitleiterinnen sowie alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei Freizeiten, an denen Kinder und Jugendliche teilnehmen und die im Freizeitweiser ausgeschrieben sind, gibt es einen verbindlichen Verhaltenskodex, der von ihnen zu unterschreiben und dem jeweiligen Freizeitausschussvorsitzenden vorzulegen ist.

Beschluss 5

Allen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen in den Bezirken, die mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben, wird der Verhaltenskodex zur Kenntnisnahme vorgelegt. Es wird empfohlen, dass die Kenntnisnahme per Unterschrift bestätigt wird.



Verhaltenskodex

für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Kinder- und Jugendarbeit der Evangelisch-methodistischen Kirche in Deutschland

Unsere Verantwortung gegenüber Kindern und Jugendlichen

Als Christen glauben wir, dass der Mensch als Bild Gottes von ihm geliebt und bedingungslos angenommen ist. Es ist es daher untersagt, Menschen zu gebrauchen und sie nach unserem Bild zu gestalten. Kinder und Jugendliche bedürfen eines besonderen Schutzes.

Als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Kinder- und Jugendarbeit der Evangelisch-methodistischen Kirche sind wir uns unserer hohen Verantwortung gegenüber den Kindern und Jugendlichen, mit denen wir arbeiten, bewusst. Wir wissen darum, dass wir von ihnen als Vorbilder im Leben und im Glauben wahrgenommen werden. Wir wissen ebenso, dass uns die Kinder und die Jugendlichen anvertraut sind und dass wir deshalb eine Mitverantwortung dafür haben, dass sie in einem für sie hilfreichen und förderlichen Umfeld aufwachsen.

Unsere Aufsichtspflicht

Für die Zeit, die sie in unseren Gruppenstunden und anderen Veranstaltungen verbringen, sind wir für ihren Schutz und ihre Unversehrtheit verantwortlich. Diese Verantwortung nehmen wir sehr ernst, insbesondere dann, wenn wir mit Minderjährigen zu tun haben. Wir achten darauf, dass Kinder und Jugendliche in unserer Kirche in keiner Weise zu Schaden kommen. Gewalt als Mittel der Erziehung und Konfliktlösung schließen wir aus. Wir wollen unsere Aufsichtspflicht gegenüber Kindern und Jugendlichen sensibel und aufmerksam wahrnehmen.

Unsere Haltung zum Thema „sexueller Missbrauch“

Insbesondere der Bereich der Sexualität und der Intimität ist hierbei zu schützen. Wir legen größten Wert darauf, dass jegliche sexuelle Belästigung verhindert, dass ein Verdacht angesprochen und gegebenenfalls angezeigt wird. Wir wissen, dass wir Kinder gerade in diesem Bereich besonders sensibel beobachten, sie besonders aufmerksam wahrnehmen und für ihren Schutz eintreten müssen. Wir sind uns dessen bewusst, dass unser Verhalten (unser Handeln und unser Reden) gegenüber Kindern und Jugendlichen sehr behutsam sein muss und dass die Grenzen der Persönlichkeit eines Menschen immer gewahrt bleiben müssen. Wir unterbinden jegliches Verhalten, das die Intimsphäre eines Menschen nicht achtet oder verletzt. Wir wissen, dass insbesondere Minderjährigen unsere ganz besondere Aufmerksamkeit und Fürsorge gelten muss.

Persönliche Erklärung

Ich erkläre, dass ich diesen Verhaltenskodex bejahe.

Ich erkläre, dass ich darauf achten werde, dass durch mein Verhalten Menschen nicht zu Schaden kommen und dass ich die Intimsphäre eines Menschen nie wissentlich verletzen werde.

Die zu diesen Fragen geltenden Gesetze der Bundesrepublik Deutschland (Auszug umseitig abgedruckt) habe ich zur Kenntnis genommen.

Ich erkläre, dass ich im Hinblick auf die umseitig genannten Paragraphen unbescholten bin.

Name

Vorname

geb.

Ort, Datum

Unterschrift

Die geltenden Gesetzestexte zu Fragen des sexuellen Missbrauchs

§174 StGB:

Strafbar sind versuchte und vollendete sexuelle Handlungen an, mit oder vor Schutzbefohlenen bis 18 Jahre durch Personen, denen die Erziehung, Ausbildung oder Betreuung des Opfers übertragen wurde. Hierzu gehören Eltern, Lehrer, Erzieher, Pfarrer, Gruppenleiter etc.

§§174 a, b, c StGB:

Die Opferpersonalkreise werden auf Hilfsbedürftige, Kranke und Gefangene oder sich in Verwahrung oder in Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisse befindliche oder stationär untergebrachte Personen ausgeweitet. Damit vergrößert sich der Kreis der möglichen TäterInnen entsprechend.

§176 StGB:

Strafbar sind jegliche sexuelle Handlungen an Kindern unter 14 Jahren, die Einbeziehung Dritter sowie sexuelle Handlungen vor Kindern oder das Vorzeigen pornographischer Materials.

§§176 a, b StGB:

Strafverschärfend sind Fälle von „schwerem“ sexuellem Missbrauch: Der vollzogene Beischlaf, gesundheitliche und seelische Schädigungen oder erhebliche Schädigungen der körperlichen und seelischen Entwicklung durch die Tat, die Herstellung pornographischer Schriften

§ 182 StGB:

Sexueller Missbrauch liegt dann vor, wenn eine Person über 18 Jahre unter Ausnutzung einer Zwangslage oder gegen Entgelt sexuelle Handlungen an einer Person unter 16 Jahren vornimmt oder durch sie an sich vornehmen lässt.

Sexueller Missbrauch liegt auch dann vor, wenn eine Person über 21 Jahre sexuelle Handlungen an einer Person unter 16 Jahre vornimmt oder durch sie an sich vornehmen lässt.

§ 225 StGB

Wer eine Person unter achtzehn Jahren oder eine wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit wehrlose Person, die

1. seiner Fürsorge oder Obhut untersteht,
2. seinem Hausstand angehört,
3. von dem Fürsorgepflichtigen seiner Gewalt überlassen worden oder
4. ihm im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, quält oder roh misshandelt, oder wer durch böswillige Vernachlässigung seiner Pflicht, für sie zu sorgen, sie an der Gesundheit schädigt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.



Verhaltenskodex

für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Kinder- und Jugendarbeit der Evangelisch-methodistischen Kirche in Deutschland

Unsere Verantwortung gegenüber Kindern und Jugendlichen

Als Christen glauben wir, dass der Mensch als Bild Gottes von ihm geliebt und bedingungslos angenommen ist. Es ist es uns daher untersagt, Menschen zu gebrauchen und sie nach unserem Bild zu gestalten. Kinder und Jugendliche bedürfen eines besonderen Schutzes.

Als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Kinder- und Jugendarbeit der Evangelisch-methodistischen Kirche sind wir uns unserer hohen Verantwortung gegenüber den Kindern und Jugendlichen, mit denen wir arbeiten, bewusst. Wir wissen darum, dass wir von ihnen als Vorbilder im Leben und im Glauben wahrgenommen werden. Wir wissen ebenso, dass uns die Kinder und die Jugendlichen anvertraut sind und dass wir deshalb eine Mitverantwortung dafür haben, dass sie in einem für sie hilfreichen und förderlichen Umfeld aufwachsen.

Unsere Aufsichtspflicht

Für die Zeit, die sie in unseren Gruppenstunden und anderen Veranstaltungen verbringen, sind wir für ihren Schutz und ihre Unversehrtheit verantwortlich. Diese Verantwortung nehmen wir sehr ernst, insbesondere dann, wenn wir mit Minderjährigen zu tun haben. Wir achten darauf, dass Kinder und Jugendliche in unserer Kirche in keiner Weise zu Schaden kommen. Gewalt als Mittel der Erziehung und Konfliktlösung schließen wir aus. Wir wollen unsere Aufsichtspflicht gegenüber Kindern und Jugendlichen sensibel und aufmerksam wahrnehmen.

Unsere Haltung zum Thema „sexueller Missbrauch“

Insbesondere der Bereich der Sexualität und der Intimität ist hierbei zu schützen. Wir legen größten Wert darauf, dass jegliche sexuelle Belästigung verhindert, dass ein Verdacht angesprochen und gegebenenfalls angezeigt wird. Wir wissen, dass wir Kinder gerade in diesem Bereich besonders sensibel beobachten, sie besonders aufmerksam wahrnehmen und für ihren Schutz eintreten müssen. Wir sind uns dessen bewusst, dass unser Verhalten (unser Handeln und unser Reden) gegenüber Kindern und Jugendlichen sehr behutsam sein muss und dass die Grenzen der Persönlichkeit eines Menschen immer gewahrt bleiben müssen. Wir unterbinden jegliches Verhalten, das die Intimsphäre eines Menschen nicht achtet oder verletzt. Wir wissen, dass insbesondere Minderjährigen unsere ganz besondere Aufmerksamkeit und Fürsorge gelten muss.

Persönliche Erklärung

Ich erkläre, dass ich diesen Verhaltenskodex bejahe und die umseitig abgedruckten Paragraphen zur Kenntnis genommen habe.

Name

Vorname

geb.

Ort, Datum

Unterschrift

Die geltenden Gesetzestexte zu Fragen des sexuellen Missbrauchs

§174 StGB:

Strafbar sind versuchte und vollendete sexuelle Handlungen an, mit oder vor Schutzbefohlenen bis 18 Jahre durch Personen, denen die Erziehung, Ausbildung oder Betreuung des Opfers übertragen wurde. Hierzu gehören Eltern, Lehrer, Erzieher, Pfarrer, Gruppenleiter etc.

§§174 a, b, c StGB:

Die Opferpersonengruppen werden auf Hilfsbedürftige, Kranke und Gefangene oder sich in Verwahrung oder in Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisse befindliche oder stationär untergebrachte Personen ausgeweitet. Damit vergrößert sich der Kreis der möglichen TäterInnen entsprechend.

§176 StGB:

Strafbar sind jegliche sexuelle Handlungen an Kindern unter 14 Jahren, die Einbeziehung Dritter sowie sexuelle Handlungen vor Kindern oder das Vorzeigen pornographischer Materials.

§§176 a, b StGB:

Strafverschärfend sind Fälle von „schwerem“ sexuellem Missbrauch: Der vollzogene Beischlaf, gesundheitliche und seelische Schädigungen oder erhebliche Schädigungen der körperlichen und seelischen Entwicklung durch die Tat, die Herstellung pornographischer Schriften

§ 182 StGB:

Sexueller Missbrauch liegt dann vor, wenn eine Person über 18 Jahre unter Ausnutzung einer Zwangslage oder gegen Entgelt sexuelle Handlungen an einer Person unter 16 Jahren vornimmt oder durch sie an sich vornehmen lässt.

Sexueller Missbrauch liegt auch dann vor, wenn eine Person über 21 Jahre sexuelle Handlungen an einer Person unter 16 Jahre vornimmt oder durch sie an sich vornehmen lässt.

§ 225 StGB

Wer eine Person unter achtzehn Jahren oder eine wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit wehrlose Person, die

1. seiner Fürsorge oder Obhut untersteht,
2. seinem Hausstand angehört,
3. von dem Fürsorgepflichtigen seiner Gewalt überlassen worden oder
4. ihm im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, quält oder roh misshandelt, oder wer durch böswillige Vernachlässigung seiner Pflicht, für sie zu sorgen, sie an der Gesundheit schädigt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.